

Linie stellen, wie sogleich deutlich aus der Fassung des ersten Canon hervorgeht (vgl. Patuzzi l. c. 228 sq.).

III. In Betreff des Subjects bei der Restitutionspflicht ist Folgendes zu bemerken. Actives Subject der Ersatzpflicht ist ein jeder, welcher irgendwie moralisch zu einer Beschädigung wirksam war oder deren Früchte besitzt oder genießt. Aus dieser Bestimmung begreift sich, daß sowohl der Erbe ungerechtes Gutes, als auch der rebliche Besitzer eines solchen, nach erhaltener Gewißheit über diesen Punkt zur Wiedererstattung an den Beschädigten oder Eigenthümer verpflichtet ist. Ebenso klar ist, daß die Theilnahme an einer widerrechtlichen Beschädigung des Nächsten die Leistung eines verhältnismäßigen Schadenersatzes nach sich zieht. Die verschiedenen Arten der Betheiligung drückt die Schule mit folgenden Versen aus:

Jussio, consilium, consensus, palpo, recursus, Participans, mutus, non obstans, non manifestans.

Die sechs ersteren Arten umfassen die positive Mitwirkung zu einer ungerechten Beschädigung, die drei letzteren eine negative Concurrenz. Wer zu einer solchen That Befehl und Auftrag erteilt hat, der trägt im Falle der Ausführung derselben die Ersatzpflicht. Mit einem ernstlich und bestimmt erklärten Widerruf des Mandats hört von dem Augenblick an, da er zur Kenntniß des Beauftragten gelangt, das Concurrenzverhältniß auf, mithin die Verpflichtung zur Schadloshaltung, falls dieser auf eigene Faust die schadensbringende That vollzieht. Eine ähnliche Verwandtniß hat es mit dem Einfluß auf Benachtheiligung des Nächsten durch Rath. Ist dieser nicht mit anreizenden und verführerischen Absichten verbunden, so reicht die einfache Zurücknahme des erteilten irrigen Rathes hin, um der Betheiligung an der fraglichen Handlung zu entfangen. Gilt es aber den Fall eines Bestimmens und Antreibens zu einer Handlung, so wird das Abmuthen nur dann die Restitutionspflicht aufheben, wenn es ihm gelungen ist, die Wirksamkeit der angegebenen Bestimmungsgründe zu annulliren. Ersatzpflichtig ist auch der, welcher durch Zustimmung, Aufmunterung mittelst Lob oder Beifall, Einschüchterung mittelst Tadel oder Hohn, durch Schutz- und Aufrethaltungsgewährung, Vertheiligung oder freiwillige Hilfeleistung sich an einer unrechtmäßigen Beschädigung des Nächsten betheiligt hat. Zur negativen Concurrenz gehören das Stillschweigen und die Verabstümung des zu leistenden Widerstandes oder der zu machenden Anzeige. Die Voraussetzung zu einer aus diesen Gründen pflichtmäßigen Compensation ist, daß man von Rechts wegen zur Verhütung des Schadens, zur Bewachung eines Gegenstandes, Wahrung eines Interesses u. dgl. gehalten erscheint. — Was das Zusammentreffen Mehrerer in einer Rechtskränkung des Nächsten betrifft, so kommt es darauf an, ob es ein absichtliches, verabredetes war,

oder ein bloß zufälliges. Im Falle eines Einverständnisses zu gemeinsamem Wirken haften Alle solidarisch für die Vergütung; hier muß jeder für seinen Theil und im Unterlassungsfalle von Seite der Anderen auch für diese restituiren; sie bilden als in dem Willen einer That vereint eine moralische Person. Nicht so ist es bei einem zufälligen Zusammentreffen, wo jeder auf eigene Rechnung, ohne Rücksicht auf den Andern, handelt: da steht jeder nur für den von ihm angerichteten Schaden ein. Im erstern Falle ist der Einzelne zur Rückforderung des für die übrigen Mitgenossen geleisteten Ersatzes berechtigt. — Passives Subject der Restitution ist jeder Beschädigte, gleichviel ob einzeln stehend oder einer moralischen Gemeinschaft angehörig. Folglich hat die Restitution zu geschehen 1) dem Besizer, weil ihn zunächst der Schaden betraf; 2) dem Eigenthümer, sofern dadurch das Recht des Besizers nicht beeinträchtigt wird; 3) der Gemeinde, im Falle, daß deren Glieder in nicht zu ermittelndem Umfange und Anzahl benachtheiligt wurden, oder 4) den Zwecken der Frömmigkeit oder Wohlthätigkeit, wenn der Herr eines unrechtmäßig (ex delicto) angeeigneten Besitzthums oder dessen Erbe sich nicht ermitteln lassen, weil hierzu die Einwilligung des Herrn präsumirt werden kann; ist kein Unrecht geschehen, z. B. beim Finden eines Gegenstandes, so ist der Finder nach vergeblich aufgebotenen Fleiße, den Herrn desselben zu erforschen, berechtigt, das Gut zu behalten.

IV. Die Ordnung der zu geschehenden Restitution bestimmt sich a. in Betreff des activen Subjects nach Maßgabe der Concurrenz dahin, daß der Haupturheber einer Beschädigung zuerst für die Vergütung einsteht, darnach diejenigen, die als secundäre Ursache wirkten, in dritter Reihe die positiv Mitwirkenden, in letzter die negativ Mitwirkenden. Hat z. B. der als Hauptursache auftretende Mandant der betreffenden Restitutionspflicht Genüge geleistet, so ist der Vollzieher seines Befehls frei, ebenso die Theilnehmer, wenn dieser sie erfüllt hat. Andernfalls bestimmt das Maß der Mitwirkung den Beitrag zur Restitution an den Beschädigten, und zwar nach Ordnung der Concurrenz, in der die Theilnehmer auf einander folgten. Trägt eines der letzteren Glieder für die Gleichbetheiligten oder für Mehrbetheiligte, für die Vorausgehenden den Schadenersatz, so ist es zur Forderung der Rückerstattung von Seite derselben berechtigt, was bezüglich der nachgeordneten Theilnehmer in der Regel nicht angeht. b) In Betreff des passiven Subjects ist folgende Ordnung zu beobachten. Den ersten Anspruch auf Wiedererstattung hat derjenige, welcher ein jus reale besitzt. Nach vollständiger Befriedigung dieses Anspruchs kommen die sonstigen Ansprüche an die Reihe. Gewisse Schulden gehen ungewissen, die verpfändeten den einfachen vor, die ex titulo oneroso denen ex titulo gratuito vor. Gleiche Ansprüche begründen Gleichheit der Theilung.